

SATZUNG

zur Regelung der Aufwandentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Schlöben

Aufgrund des § 19 Abs.1 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung vom 16.August 1993 und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21.Dezember 1993 hat die Gemeinde Schlöben am 18.10.1994 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Aufwandentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2 Höhe der Aufwandentschädigung

(1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandentschädigung in Höhe von 75 DM.

(2) Wehrführer und Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, erhalten eine monatliche Aufwandentschädigung in Höhe von 50 DM.

(3) Nimmt der ständige Vertreter des Wehrführers oder des Führers i.S.von Abs.2 einen Teil der Aufgaben des Vertretenen regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandentschädigung in Höhe von 25 DM.

(4) Nimmt der ständige Vertreter i.S.von Abs.3 die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandentschädigung nach § 8 Abs. 2 Sätze 2 und 3 ThürFwEntschVO.

(5) Die monatliche Aufwandentschädigung beträgt für den

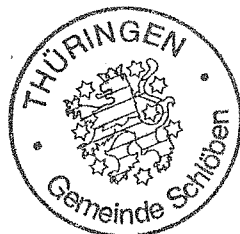
- Jugendfeuerwehrwart	50 DM
- Gerätewart	20 DM.

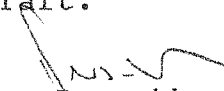
(6) Der Ausbilder, dessen Aufgaben mit denen des Kreisausbilders vergleichbar sind, erhält je Ausbildungsstunde 20 DM.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.Januar 1994 in Kraft.

Schlöben, den 19.10.1994




Perschke
Bürgermeister